

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1552**

Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

An den

Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

5. Dezember 2006

Betr.:
**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Schulwesens in
Schleswig-Holstein (Schulgesetz)**
Drs. 16/1000



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e. V., Postfach 49 65, 24049

Ministerium für Bildung
und Frauen des Landes
Schleswig-Holstein
Postfach 71 24

24171 Kiel

Dänische Str. 17
24103 Kiel

Postfach: 4965
24049 Kiel

Tel. 0431 336075
Tel. 0431 336026
Fax 0431 337130

lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de

Bankverbindung:
Ev. Darlehns-Genossenschaft eG
Konto: 0012017
BLZ: 210 60237

Ihre Zeichen / Ihr Zeichen

Unsere Zeichen

Kiel,

III 165

15.06.2006



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 07. April 2006 und bedanken uns für die eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Als **Anlage** übersenden wir Ihnen unsere gemeinsame Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Andriesen
Vorsitzender



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

Dänische Str. 17
24103 Kiel

Postfach: 4965
24049 Kiel

Tel. 0431 336075
Tel. 0431 336026
Fax 0431 337130

lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e. V.

Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e. V. (LAG-FW) bedankt sich für die Möglichkeit zur inhaltlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

Die LAG-FW begrüßt grundsätzlich die Novellierung des Schulgesetzes. Aufgrund der Komplexität der Gesetzesnovelle konzentriert sich unsere Stellungnahme auf die Aspekte aus dem Kinder- und Jugendhilfebereich sowie den Schulen in Freier Trägerschaft.

Verstärkung der Förderorientierung oder der frühen Förderung in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Die Verstärkung der frühen und individuellen Förderung in Kindertageseinrichtungen und in Schulen ist zu begrüßen, obgleich wir betonen, dass eine einseitige Orientierung auf verstandesmäßiges Lernen von uns abgelehnt wird. Sprachentwicklung und damit auch Förderung kann und soll mittelfristig nicht in speziellen Sprachförderkursen stattfinden. Wissenschaftliche Studien belegen, dass der Spracherwerb im Kindesalter ein Prozess ist, der eng mit einer Bindungsperson, zu der das Kind Vertrauen hat, verknüpft ist. Deshalb muss der Spracherwerb an die lebens- und alltagsorientierte Praxis der Anwendung der Sprache gekoppelt sein und durch vielfältigste Anregungsmöglichkeiten spielerisch erfolgen (Bildungsleitlinien „Erfolgreich Starten“ Schleswig-Holstein).

Der ganzheitliche Ansatz der Sprachförderung muss mittel- und langfristig, spätestens jedoch ab Beginn des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz, praktiziert werden. Des Weiteren empfehlen wir eine Implementierung des Integrativen Sprachförderkonzeptes Schleswig-Holstein (Februar 2004) auch für den Grundschulbereich, in dem die Kinder eine Sprachkompetenz erwerben.



Bankverbindung:
Ev. Darlehnsgenossenschaft eG
Konto: 0012017
BLZ: 210 602 37

Die in den Kindertageseinrichtungen erstellten individuellen Entwicklungsprofile sind nach unserer Auffassung in den Schulen weiter fortzuführen (§ 65 Abs. 1, Nr. 6).

Sollte sich durch eine Sprachstandseinschätzung (objektivierte Verfahren) und aufgrund von Beobachtung und Dokumentation der Erzieherin ergeben, dass Kinder einen erweiterten Sprachförderbedarf haben, sollte die Sprachförderung grundsätzlich in der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden. Dieses würde dem § 22 Abs. 2 entsprechen.

Wir lehnen es ab, dass Sprachförderkurse verpflichtend vor Eintritt in die Schule erfolgen sollen. Es ist aus unserer Sicht nicht erkennbar, wie die rechtliche Durchsetzung der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs vor Aufnahme in die Schule erfolgen soll. Insbesondere dann, wenn bei der Personengruppe Kinder dabei sind, die der Schulpflicht nicht unterliegen (§ 22 Abs. 2).

Zu begrüßen ist, dass der Gesetzentwurf eine Kooperationsvereinbarung zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen vorsieht. Wir schlagen vor, dass diese Vereinbarungen verbindlich zwischen den Institutionen unter Beteiligung der Professionen geregelt werden und hierfür ein landeseinheitlicher Mustervertrag, der datenschutzrechtlich abgesichert ist, erarbeitet wird. Aus unserer Sicht müssen Mindeststandards, wie z.B. wechselseitige Hospitationen, gemeinsame Fort- und Weiterbildungen, Eltern und Elternvertreter als Partner in die Arbeit mit einbeziehen, darin enthalten sein. Für die Kooperationen müssen für alle Fachkräfte angemessene Zeitanteile berücksichtigt werden (§ 40 Abs. 3).

Kooperation Jugendhilfe und Schule

Wie schon die Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) in ihren Handlungsempfehlungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule von 2006 beschreibt, handeln beide Systeme im gesellschaftlichen Auftrag. Weiter heißt es dort, dass für die Entwicklung der Persönlichkeit - ihrer sozialen, emotionalen und kulturellen Fähigkeiten - und ihrer Begabungen Kinder und Jugendliche förderliche Bedingungen nötig sind. Ein an den Bedürfnissen dieser Altersgruppe und ihren Familien ausgerichtetes Gesamtsystem von Bildung, Betreuung und Erziehung erfordert eine systematische und rechtlich verbindliche partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule. Sie benötigen eine entsprechende „Kooperationskultur“ mit fest vereinbarten Strukturen, um die Qualität einer pädagogischen Arbeit im Sinne der Trias Bildung, Betreuung und Erziehung entwickeln zu können.

Wir fordern deshalb auch für die Kooperation von Jugendhilfe und Schule eine verbindlich-gesetzliche Regelung, wie es auch für den Bereich Kindertageseinrichtungen und Grundschule vorgesehen ist. Dies sollte durch einen landeseinheitlichen Mustervertrag, der datenschutzrechtlich abgesichert ist und für alle sozialpädagogischen Fachkräfte entsprechende Zeiteile für die Kooperation beinhaltet, sicher gestellt werden. Aus unserer Sicht müssen Mindeststandards vereinbart werden, die beispielsweise Aspekte abdecken, wie Richtungs- und Wirkungsziele: Wo wollen wir hin? Wer ist beteiligt? Was soll konkret erreicht werden? Maßnahmeplanung und Ressourcenzuweisung.

Bei aller Unterschiedlichkeit der beiden Systeme Schule und Jugendhilfe gilt es jedoch arbeitsteilig im Interesse der Schülerinnen und Schüler zu arbeiten. Die Kultusministerkonferenz (Mai 2000) hat hierfür den Begriff „Konsistentes Gesamtsystems“, formuliert und festgeschrieben. Diese Forderung muss im Schulgesetz eine entsprechende Berücksichtigung finden. Die LAG-FW fordert, in dem Handlungsfeld Jugendhilfe und Schule ausschließlich **sozialpädagogische Fachkräfte** einzusetzen und die Formulierung *geeignete Personen* und *sonstige Personen* zu streichen (§ 4. Abs. 7 und § 17 Abs. 3, § 33 Abs. 2, 6, 7).

Die Jugendhilfe muss mit ihren präventiven Angeboten, wie z. B. in den Bereichen Sucht und Schulverweigerung, stärker in den Fokus der Schule rücken. Nur in einer engen Kooperation können beide Systeme Schülerinnen und Schüler optimal in ihren Entwicklungen begleiten und fördern.

Um die Bildungschancen von Kindern zu verbessern ist das Instrument der Rückstellung bei Schuleintritt überholt, weil es die Durchlässigkeit in den ersten Grundschuljahren gibt. Wir vermissen jedoch hierzu eine rechtliche Konkretisierung.

Die Einführung einer flexiblen Übergangsphase in der Hauptschule entsprechend der Lernentwicklung einer Schülerin und eines Schülers ist zu befürworten, da der individuellen Entwicklungsansatz die Bildungschancen und das Leistungsniveau verbessern sowie der Problematik des Schulverweigerens entgegenwirken (§ 41 Abs. 2).

Des Weiteren ist positiv hervorzuheben, dass den Schulen die Möglichkeit gegeben wird, die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig einen nächst erreichbaren Schulabschluss zu erwerben, um zu verhindern, dass die Schule ohne Abschluss verlassen wird und folglich die Einstiegschancen in die Berufsausbildung erleichtert werden können (§18, Abs. 3.)

Die Einführung der Gemeinschaftsschule als neue Schulart in Schleswig-Holstein ist als positives und zukunftsweisendes Konzept zu unterstützen. Ein wichtiger Aspekt der Gemeinschaftsschule ist die Forderung nach einem längeren gemeinsamen Lernen, um eine frühe Separation zu vermeiden. Damit werden die Bildungswege und die individuellen Bildungschancen länger offen gehalten (§ 46).

Parallel dazu ist es aus unserer Sicht notwendig, eine Verlängerung der Grundschulzeit um zwei Schuljahre (6 Schuljahre) einzuführen.

Situation der Schulen in freier Trägerschaft

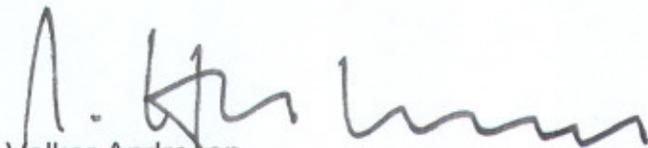
An dieser Stelle möchten wir auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Schulen in freier Trägerschaft Schleswig-Holstein verweisen.

Da sich Schulen **aller** Trägerschaften an den **öffentlichen Aufgaben** Bildung, Erziehung sowie Betreuung beteiligen, müssen sie auch gleichberechtigt im Schulgesetz behandelt werden. Dazu gehört u. a. ein gerechter Finanzausgleich bei den laufenden Betriebs- und Personalkosten, der Rechtsanspruch auf angemessene Baukostenbezuschung sowie Erstattung der Schülerbeförderungskosten. Um die Eigenständigkeit von Freien Schulen zu fördern, muss auf die bisherige Wartefristregelung (Anerkennung der finanziellen Förderungswürdigkeit und Rückerstattung der vorausgegangenen Leistungen) gänzlich verzichtet werden (§§ 126, 116, 121).

Die Abgrenzung zwischen *öffentlich-rechtliche* und *privat* mag in einem juristischen Verständnis zutreffend sein. Die Gleichsetzung von „öffentlicher Schule“ mit „staatlicher Schule“ ist angesichts der Gleichstellung von staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft nicht mehr haltbar. Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft sind öffentlich und jedermann zugänglich. Wir schlagen folgende Begrifflichkeiten vor: *Staatliche Schulen* und *Schulen in freier Trägerschaft*. (§1 Abs. 1). Wie in anderen Schulgesetzen (z. B. Hamburger Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft) sollte dies durch eine Gleichstellungsklausel im Gesetzestext klargestellt werden.

Die LAG-FW bittet die Landesregierung die oben dargestellten Änderungsvorschläge zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein zu berücksichtigen.

Kiel, 15.06.2006



Volker Andresen
Vorsitzender der
Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtsverbände